



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 65	RR
TOP			5	
Datum			22.09.2016	
Ansprechpartner: Herr von Seht Telefon: 0211 / 475-2365				
Bearbeiter: Herr Clären, Herr Huben, Herr Kießling, Herrn von Seht				
Konverterstandort hier: Bericht der Verwaltung auf Antrag der SPD-Fraktion vom 19.08.2016 und der FDP/FW-Fraktion vom 21.08.2016				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u> Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 7. September 2016

Bericht der Verwaltung:

Einleitend wird zunächst der Kontext des Vorhabens „Ultranet“ erläutert, innerhalb dessen die Thematik des Konverterstandortes einzuordnen ist.

Für die Umsetzung der unter dem Projektnamen „Ultranet“ geplanten ca. 340 km langen Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Osterath (NRW) und Philippsburg (BW) wird für den nördlichen Abschnitt (Osterath – Pkt. Wallstadt, ca. 300 km) ein geeigneter Standort für eine zukünftige Konverterstation zur Einbindung in das 380-kV-Netz gesucht.

Die Umsetzung der Gleichstromverbindung erfolgt gemäß dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) in einem zweistufigen Genehmigungsverfahren. Bei der ersten Stufe handelt es sich um einen raumordnerischen Verfahrensschritt, die sogenannte Bundesfachplanung. Diese erste Stufe dient der Suche und Festlegung eines Trassenkorridors, innerhalb dessen die Leitung später verlaufen kann. Hierbei sind auch mögliche Konverterstandorte bereits mit einzubeziehen. Der Konverterstandort wird in der Bundesfachplanung zwar noch nicht festgelegt. Für die Gesamtfunktionalität des Vorhabens bedarf es allerdings einer positiven Vollzugsprognose dahingehend, dass im Bereich der Endpunkte der geplanten Leitungsverbindung geeignete Standorte für die Errichtung eines Konverters zur Verfügung stehen. Soweit ein geeigneter Standort außerhalb des vorgeschlagenen Trassenkorridors liegt, kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen der Bundesfachplanung einen sog. „Anbindungskorridor“ (mit-)festlegen.

Die BNetzA prüft in der Bundesfachplanung u. a., ob der Trassenkorridor sowie der Konverterstandort als raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen bzw. ob diese unter den Aspekten der Raumordnung aufeinander abgestimmt bzw. durchgeführt werden können. Die der Regionalplanungsbehörde nach § 4 LPIG NRW zugewiesene Aufgabe besteht in diesem Zusammenhang darin, als beteiligter Träger öffentlicher Belange dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Auf der zweiten, daran anschließenden Stufe – dem Planfeststellungsverfahren – wird der genaue Trassenverlauf festgelegt.

Für beide Verfahren ist die BNetzA in Bonn die zuständige Behörde.

In Vorbereitung des derzeit laufenden Bundesfachplanungsverfahrens wurden von der Vorhabenträgerin Amprion GmbH (Amprion) im Rahmen einer flächendeckenden Untersuchung der Umgebung des NVP Osterath an Hand der vorhandenen Raumwiderstände mögliche Standortbereiche für die nördliche Konverterstation ermittelt.

Amprion hat als Vorhabenträgerin am 8. Juni 2015 den Antrag auf Bundesfachplanung gem. § 6 NABEG für den Abschnitt zwischen Osterath und Rommerskirchen gestellt. Wesentliche Teile des Antrags waren u. a. auch eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) sowie Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Weiterhin wurden von Amprion auch Unterlagen zur Standortfindung für einen Konverter eingereicht. Informationen und (Antrags-)Unterlagen dazu finden Sie auf den Internetseiten der BNetzA über den folgenden Link:

http://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/02/c/de.html?cms_vhTab=2

Bericht der Verwaltung

- Fortsetzung -:

Die Antragskonferenz der BNetzA gemäß § 7 NABEG fand am 11./12. Januar 2016 in Neuss statt. Daran haben unter anderem auch Vertreter der Bezirksregierung und einzelne Mitglieder des Regionalrates teilgenommen. Die Regionalplanungsbehörde hatte im Vorfeld des Termins in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgabe bereits schriftlich Bedenken gegen den Standort Dreiecksfläche Kaarst erhoben, da der Errichtung eines Konverters auf der Dreiecksfläche Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Hauptsächlich ging es dabei um die im derzeit noch gültigen GEP 99 entgegenstehende Darstellung als BSAB und die im Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf (RPD) vorgesehene Beibehaltung dieser Darstellung. Die Stellungnahme an die BNetzA wurde auch dem Regionalrat zur Kenntnis gegeben. Soweit hier bekannt, steht die Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die BNetzA auf Basis der Ergebnisse der Antragskonferenz derzeit noch aus. Die BNetzA hat auch noch nicht den Inhalt der von der Vorhabenträgerin weiter einzureichenden Unterlagen festgelegt. Ferner gilt es zu betonen, dass die eigentliche Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bestimmung des Trassenkorridors noch nicht stattgefunden hat.

Dies vorausgeschickt, ist nun konkret auf die Bitten der Fraktion FDP/FW um mündlichen Bericht vom 21.08.2016 und auch auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 22.08.2016 wie folgt einzugehen:

Zur ersten Frage der Fraktion FDP/FW: Welche Unterlagen sind mittlerweile von Amprion für einen Konverterstandort auf der Dreiecksfläche Kaarst vorgelegt worden?

Der Regionalplanungsbehörde wurde durch Amprion bezüglich der Konverterthematik innerhalb des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RPD eine Stellungnahme vom 27.03.2015 zum Entwurf des RPD vorgelegt (Beteiligter 3118; siehe auch die Tabelle mit Stgn. im Internet¹). Darin wird insbesondere angeregt, die sog. Dreiecksfläche als BSAB zu streichen, um so die regionalplanerischen Voraussetzungen für die dortige Errichtung des Konverters zu schaffen (zu Ultranet-Unterlagen bei der Bundesnetzagentur siehe den vorstehenden Link).

Daneben hat Amprion zu ihrer Standortsuche für einen Konverter eine Reihe von Dokumenten im Internet bereitgestellt, auf die teilweise auch in der Stellungnahme vom 27.03.2015 Bezug genommen wird:

<http://netzausbau.amprion.net/projekte/ultranet/konverter>

Zur zweiten Frage der Fraktion FDP/FW: Welche Unterlagen fehlen noch, um eine Bewertung vornehmen zu können?

Zunächst einmal ist klarzustellen, dass die letztliche Bewertung der Antragsunterlagen von Amprion im Rahmen der Bundesfachplanung alleinige Aufgabe der BNetzA ist. Die Regionalplanungsbehörde kann dieser nicht vorgreifen.

Soweit die Frage auf eine Bewertung durch die Regionalplanung abzielt ist festzustellen, dass für den zweiten RPD-Entwurf selbstverständlich eine Prüfung und Bewertung der von Amprion eingereichten Stellungnahme erfolgt ist.

In Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung zum zweiten Entwurf des RPD wird dementsprechend auch ausgeführt, dass es partiell bei bestehenden BSAB abweichende Nutzungsinteressen gibt (S. 473).

¹http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf_tabellarische_Aufbereitung/300-3209/3000-3209_1_RPD-Beteiligte.pdf

Bericht der Verwaltung

- Fortsetzung -:

Dennoch wurde in der Abwägung für die Beibehaltung aller BSAB votiert – mit Ausnahme der zum betreffenden Stichtag abschließend rekultivierten Bereiche. Mit Blick auf die hohe Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit in bestehende BSAB-Darstellungen und die Eignung der Bereiche wurden keine hinreichenden Gründe gesehen, bestehende BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen oder zusätzliche BSAB oder Sondierbereiche darzustellen (S. 474).

Hier bestehen auch Querbezüge zum Antrag der SPD vom 19.08.2016:

Zum Antrag der SPD vom 19.08.2016, die Ergebnisse des betreffenden Gutachtens zu bewerten und in Sitzung des Planungsausschusses darüber zu berichten.

Diese Fragen der Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung sind aus hiesiger Sicht in erster Linie Fragen für die Bundesfachplanung im Zusammenhang mit deren Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen. Solche offenen Punkte zu identifizieren war ja auch mit Sinn der Antragskonferenz in Neuss.

Die Fragen sind jedenfalls aktuell nicht durch die Regionalplanung konkret zu bewerten und waren es auch nicht für den 2. Planentwurf.

Denn auch ohne eine entsprechende Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Abstände von Leitungen und Konverterstationen zur Wohnbebauung nach der 26. BImSchV und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift lagen für den zweiten RPD-Entwurf keine Unterlagen vor, die in der raumordnerischen Bewertung dazu führen würden, dass der BSAB in Kaarst zu streichen wäre.

Dazu ist – in Ergänzung der Ausführungen zur BSAB-Thematik in der Antwort auf die Frage 2 der Fraktion FDP/FW – anzumerken, dass die gutachterlichen Unterlagen der Firma Amprion in der Bundesfachplanung nicht die Aussage beinhalten, dass die Dreiecksfläche in Kaarst als Standort 20 der alleinige beste Standort ist. Er ist zumindest nach diesen Unterlagen nur einer von zwei Standorten, die sich, so wörtlich in den Antragsunterlagen (S. 2-55 der Unterlagen Stand „Mai 2015 (Fassung Oktober 2015)“) *„als gleichermaßen bestgeeignet erwiesen“* haben (Standorte 10, Gohr und 20, Kaarster Dreiecksfläche).

In diesem Kontext ist auch erneut auf Ausführungen von Frau Regierungspräsidentin Lütkes im Rahmen der Klausurtagung in Heiligenhaus zu erinnern. Auszug aus der Niederschrift (S. 15): *„(...) Die Bundesnetzagentur untersuche momentan noch die möglichen Standorte. Es sei nicht erkennbar, wie diese zu dem Standort in Kaarst stehe. Derzeit gebe es keine materielle Basis für eine Streichung der BSAB-Fläche. (...)“* Diese Aussage ist weiterhin gültig.

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung

- Fortsetzung -:

Zur dritten Frage der Fraktion FDP/FW vom 21.08.2016: Welche konkreten Auswirkungen hätte eine Ausweisung der Dreiecksfläche als Konverterstandort auf die BSAB-Ausweisung des Regionalplans?

Sollte der BSAB in Kaarst für die Konverterstation auf der „Dreiecksfläche“ gestrichen werden, so spricht vieles für die Notwendigkeit, nicht nur die BSAB-Darstellung dieser einzelnen Fläche zu ändern, sondern das Thema Rohstoffsicherung grundsätzlich umfassender „anzugehen“.

Denn der BSAB in Kaarst (VIE01) entspricht voll den Anforderungen an Abgrabungsbereiche. Würde man hier die Argumente für eine Streichung des Teils der Dreiecksfläche dennoch als stärker gewichten, so stünde die Frage im Raum, ob es nicht andernorts ähnlich bedeutende gegenläufige Gründe für die Streichung oder Reduzierung von BSAB gibt bzw. welche neuen Gewichtungen und Kriterien bei den BSAB-Festlegungen künftig gelten sollen. Es dürfte insoweit rechtlich mindestens bedenklich sein, hier vom generellen – abwägend (auch in der Auseinandersetzung mit konkurrierenden Interessen) begründeten - Prinzip der Beibehaltung bestehender, nicht abschließend rekultivierter BSAB punktuell abzuweichen, da es sich hierbei um eine der elementarsten Grundlagen der 51. Änderung und des Konzeptes für die BSAB-Darstellungen im RPD handelt.

Zum Stichwort Gleichbehandlung ist ergänzend anzumerken, dass in der jüngeren Vergangenheit – insbesondere bei der 51. Änderung – für verschiedene BSAB bereits ganz konkret angeregt wurde, diese wegen anderer Nutzungsabsichten oder etwaigen Konflikten nicht mehr darzustellen. Diesen Anliegen wurde unter Berücksichtigung des gesamtträumlichen Konzeptes, der Abgrabungseignung sowie der Bedeutung des Vertrauensschutzes für Abgrabungsunternehmen, Kommunen und Flächeneigentümer in der Gesamtabwägung mit den konkurrierenden Belangen seitens des Regionalrates nicht gefolgt.

Bei einem grundsätzlichen Herangehen an das Thema Rohstoffsicherung wäre zu berücksichtigen, dass durch die derzeit im Entwurf des RPD dargestellten BSAB sowie die außerhalb davon gelegenen genehmigten Abgrabungsbereiche die nach den Vorgaben des LEP 95 sowie des Entwurfs des neuen LEP geforderten Versorgungszeiträume gesichert sind. Bisher besteht daher insoweit auch quantitativ kein Anlass die Regionalplanvorgaben hier umfassend zu ändern.